



## Beantwortung

3. Februar 2026

Einfache Anfrage-Nummer: 15

### **Einfache Anfrage betreffend «Finanzielle Risiken für die Stadt Frauenfeld für den Bau und den Betrieb des geplanten Neubaus der KVA Thurgau»**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 12. November 2025 reichten die Gemeinderatsmitglieder Reto Brunschweiler, Stefan Vontobel und Kathrin Widmer Gubler eine Einfache Anfrage nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat (SRS 171.1.1) an den Stadtrat ein.

### **Ausgangslage**

Die Stadt Frauenfeld ist als politische Gemeinde Mitglied im Zweckverband Kehrlichtverwertung Thurgau (KVA Thurgau), einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Sitz in Weinfelden. Der Verband umfasst 70 Gemeinden, darunter 66 aus dem Kanton Thurgau und 4 aus dem Kanton Schaffhausen. Das Herzstück des Verbands bildet die Kehrlichtverwertungsanlage (KVA) in Weinfelden, die seit 1996 in Betrieb ist. Da solche Anlagen nach rund 35 bis 40 Jahren das Ende ihrer Lebensdauer erreichen, hat der Verband beschlossen, die bestehende Anlage durch einen Neubau am bewährten Standort zu ersetzen.

An der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember 2023 verabschiedeten die Delegierten die Abstimmungsbotschaft «Ersatz KVA Thurgau». Für die Stadt Frauenfeld nahm der Delegierte des Stadtrats, Sascha Bundi, Stadtingenieur und Amtsleiter Tiefbau und Verkehr, teil. Jede Verbandsgemeinde war durch eine stimmberechtigte Person vertreten. In der Abstimmungsbotschaft «Ersatz KVA Thurgau» waren zwei zentrale Anträge enthalten:

- Antrag 1: Der Verwaltungsrat des Verbands KVA Thurgau beantragte für den **Bau der Ersatz-KVA** die Bewilligung eines **Kredits von 558 Mio. Franken sowie einer Kreditreserve von 55 Mio. Franken**. Beide Beträge basierten auf dem Preisstand April 2020, ohne MWST und Teuerung. Der Verwaltungsrat soll den Auftrag zur Umsetzung des Projekts und die Kompetenz über die Verwendung der Kreditreserve erhalten.

- Antrag 2: Der Verwaltungsrat des Verbands KVA Thurgau beantragte die Bewilligung eines **Rahmenkredits von 150 Mio. Franken für die Entwicklung und Realisierung von Projekten zur Produktion, Speicherung, Transformation und Verteilung von Energie**. Der Betrag basierte auf dem Preisstand April 2020, ohne MWST und Teuerung. Der Verwaltungsrat soll den Auftrag erhalten, entsprechende Projekte auszulösen, zu entwickeln und zu realisieren.

Im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Frauenfeld im Verband Kehrrechtverwertung Thurgau (KVA Thurgau) wurde die Stadt eingeladen, zur Abstimmungsbotschaft «Ersatz KVA Thurgau» Stellung zu nehmen, über die darin enthaltenen Kreditbegehren der Verbandsgemeinden zu befinden und ihre Beschlüsse bis zum 30. Juni 2024 mitzuteilen.

Der Delegierte der Stadt Frauenfeld im Verband KVA Thurgau, Sascha Bundi, Leiter Amt für Tiefbau und Verkehr, informierte den Stadtrat umfassend über das Vorhaben. Grundlage dafür bildeten die vom Verband bereitgestellten Unterlagen sowie die Informationen aus der Delegiertenversammlung vom 12. Dezember 2023.

Trotz der umfassenden Information blieben beim Stadtrat Frauenfeld einzelne Punkte offen. Insbesondere bestanden Rückfragen zum beantragten Rahmenkredit von 150 Mio. Franken für die Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Bereich der Energieproduktion, -speicherung, -transformation und -verteilung. Vor diesem Hintergrund erachtete es der Stadtrat als notwendig, die offenen Fragen in einem persönlichen Austausch direkt mit einer Delegation des Verwaltungsrates des Verbands KVA Thurgau zu klären. Diese Klärung erfolgte anlässlich der Stadtratssitzung vom 28. Mai 2024.

Mit Beschluss vom 4. Juni 2024 stimmte der Stadtrat dem Antrag 1 zur Bewilligung des Kredits für den Ersatzbau zu, lehnte jedoch den Antrag 2 über den Rahmenkredit von 150 Mio. Franken für die Entwicklung und Realisierung von Energieprojekten ab. Diese Entscheidung wurden dem Verwaltungsrat des Verbands KVA Thurgau fristgerecht mitgeteilt.

Der Stadtrat sprach sich aus den in der Abstimmungsbotschaft dargelegten Gründen für den Ersatz der KVA aus. Die geschätzten Kosten von rund 558 Mio. Franken nahm der Stadtrat zur Kenntnis, hinterfragte jedoch die Kalkulation aufgrund der aktuellen Teuerung. Er stellte klar, dass die Kreditreserve von 55 Mio. Franken nicht zur Deckung einer bereits eingetretenen oder künftigen Teuerung verwendet werden darf. Positiv bewertete der Stadtrat die vorgesehene Finanzierung: Rund 90 Mio. Franken sollten aus Eigenmitteln des Verbands stammen, der Rest über den Kapitalmarkt beschafft und während der Betriebszeit zurückbezahlt werden. Damit könnte das Projekt ohne zusätzliche Mittel der Verbandsgemeinden umgesetzt werden. Der dargelegte positive Business Case mit konservativen Annahmen verdeutlichte, dass der Verband seine Verantwortung wahrnimmt und eine nachhaltige, eigenständige Finanzierung bis 2059 sicherstellt. Der Stadtrat knüpfte seine Zustimmung zum Antrag 1 an die Bedingung, dass keine Kosten- oder Gebührenerhöhungen für die Gemeinden und deren Einwohnende entstehen.

Der Stadtrat hiess die Bestrebungen der KVA Thurgau gut, durch die «Vision 2050» einen nachhaltigen Beitrag zur Energiewende im Kanton Thurgau zu leisten. Im Rahmen dieser Vision soll die Ersatz-KVA nicht nur Strom und klimafreundliche Wärme produzieren, sondern

schrittweise zu einem «Energy Hub» ausgebaut werden, der je nach Bedarf auch Wasserstoff oder erneuerbares Methangas erzeugen kann.

Hinsichtlich des Rahmenkredits von 150 Mio. Franken für Energieprojekte zeigte sich der Stadtrat kritisch. Er erachtete die geplante Vorgehensweise als riskant, insbesondere die Absicht, die Infrastruktur zur Groberschliessung selbst zu realisieren. Der Stadtrat forderte, dass die Finanzierbarkeit und langfristige Tragbarkeit bei der Wahl von Partnerschaften sorgfältig geprüft werden müssen. Er lehnte den Antrag 2 ab, da die vorgesehenen Kompetenzen des Verwaltungsrats ohne erneute Mitsprache der Verbandsgemeinden als problematisch beurteilt wurden.

### **Beantwortung**

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1. *Liegen der Stadt Frauenfeld belastbare Zahlen für Planung, Bau, Betrieb und Amortisation der geplanten Anlage samt einem Business Plan für die Kehrichtentsorgung (Tarife), die Verbrennung und den Abverkauf von Fernwärme und Strom vor?*

Wie in der Einleitung dargelegt, lagen dem Stadtrat die in der Abstimmungsbotschaft dargelegten Kosten und Gründe für den Ersatz der KVA vor. Die geschätzten Kosten von rund 558 Mio. Franken nahm der Stadtrat zur Kenntnis, hinterfragte jedoch die Kalkulation aufgrund der aktuellen Teuerung. Er stellte in seiner Rückmeldung an den Verwaltungsrat der KVA Thurgau klar, dass die Kreditreserve von 55 Mio. Franken nicht zur Deckung einer bereits eingetretenen oder künftigen Teuerung verwendet werden darf.

Zum Zeitpunkt der Abstimmung im Juni 2024 waren die aktuellen Fragen rund um die EU-Verordnung und die Anforderungen im Kreditgeschäft noch nicht bekannt. Der Stadtrat stützte seine Entscheide auf die Inhalte der Abstimmungsbotschaft zuhanden der Verbandsgemeinden mit dem enthaltenen positiven Business Case trotz konservativer Annahmen (Abstimmungsbotschaft 2024, Seite 25) sowie auf die erfolgte, persönliche Information des Stadtrats durch den Verwaltungsrat KVA Thurgau am 28. Mai 2024.

Hinsichtlich des Rahmenkredits von 150 Mio. Franken für Energieprojekte zeigte sich der Stadtrat kritisch und lehnte deshalb den Antrag aus den in der Einleitung dargelegten Gründen ab.

Aktualisierte Zahlen liegen dem Stadtrat nicht vor.

2. *Der Zweckverband wird an der DV im Dezember 2025 die Wiedereinführung der finanziellen Haftung der Verbandsgemeinden beantragen. Wie gross ist das finanzielle Risiko von Frauenfeld als grösste Gemeinde des Zweckverbands KVA Thurgau für die Investition, den Bau, den Betrieb und die Amortisation der geplanten neuen KVA in Weinfelden?*

Die Gemeinden sind aktuell wie weiterhin für die öffentliche Aufgabe der Abfallentsorgung verantwortlich (§ 6 Abfallgesetz, RB 814.04). Die Gemeinden tragen somit schon von Gesetzes wegen die Verantwortung für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe (und somit für die Investition, den Bau, den Betrieb und die Amortisation der geplanten neuen KVA).

Somit tragen die Gemeinden ohnehin das finanzielle Risiko in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe. Eine direkte Haftung der Mitgliedsgemeinden für Verpflichtungen des Zweckverbands ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Mitgliedsgemeinden tragen aufgrund ihrer Trägerschaft aber eine subsidiäre finanzielle «Einstandspflicht» im Innenverhältnis, soweit die Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Zweckverbands dies erfordert. Als Eigentümerinnen müssen die Gemeinden auch die Finanzierung des Verbands sicherstellen. Diese subsidiäre Einstandspflicht begründet keine unmittelbare Haftung gegenüber Dritten, sondern betrifft das interne Verhältnis zwischen Verband und Mitgliedsgemeinden (interne Kostentragung/Defizitdeckung). Für Schäden, die mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen in Ausübung amtlicher Verrichtungen verursachen, haftet der Zweckverband - als Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit - gegenüber Dritten primär selbst (vgl. § 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, RB 170.3). Ungeachtet der primären Haftung des Zweckverbands dürften auch bei Ansprüchen nach Verantwortlichkeitsgesetz subsidiär die Verbandsgemeinden eintreten müssen (zumindest im internen Verhältnis). Rechtsgrundlage für die Verbandsorganisation und -finanzierung bildet das Gemeindegesetz (GemG RB 131.1); für deliktische Aussenansprüche bleibt das Verantwortlichkeitsgesetz (RB 170.3) massgebend. Eine formulierte Haftungsgrundlage in den Statuten führt damit für die Gemeinden zu keinen zusätzlichen Kosten. Sie bildet lediglich die subsidiäre Einstandspflicht der Gemeinden für den Zweckverband ab und entspricht der wirtschaftlichen Realität.

Entsprechend diesen Ausführungen würde die Stadt Frauenfeld mit der Einführung einer expliziten Haftungsbestimmung in den Verbandsstatuten kein zusätzliches finanzielles Risiko eingehen. Sie trägt dieses Risiko schon aktuell. Würde eine formelle Haftung mit einem festen Betrag (wie vom Verband vorgeschlagen mit 1'000 Franken pro Einwohner) definiert, hätte die Gemeinde dieses Risiko entsprechend als finanzielle Belastung zu tragen. Allerdings bleibt fraglich, ob die Haftung derart beschränkt werden kann, wenn der Schaden (unter Einbezug aller Verbandsgemeinden) höher ausfallen würde.

*3. Welches sind die Beschlussorgane (Stadtrat, Gemeinderat, Volksabstimmung) und welche Kompetenzen hat der Delegierte der Stadt gegenüber dem Zweckverband?*

Die Stadt Frauenfeld ist als Politische Gemeinde Mitglied im Zweckverband «Kehrichtverwertung Thurgau» (KVA Thurgau) gemäss §§ 39–46 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1). Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Weinfelden und umfasst aktuell 70 Gemeinden (66 aus dem Kanton Thurgau, 4 aus dem Kanton Schaffhausen).

2023 wählte der Stadtrat Sascha Bundi, Leiter Amt für Tiefbau und Verkehr, als Delegierten. Gemäss der Eignerstrategie KVA Thurgau der Stadt Frauenfeld (Beschluss vom 9. Februar 2021) informiert der Delegierte den Stadtrat bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Geschäftsentwicklung, Projekte, Risiken und erwartete Entwicklungen. Aufgrund der aktuellen Umstände im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung der KVA und den damit verbundenen Fragen und Unsicherheiten mehrerer Verbandsgemeinden, erfolgten die Informationen regelmässig und bedarfsgerecht. Dies, obwohl die beiden Kredite im Jahr 2024 mehrheitlich genehmigt wurden. Bei Abstimmungen erfolgt die Mandatierung des Delegierten durch einen vorgängigen Beschluss des Stadtrats.

Um die Zuständigkeit über den Beschluss der Stimmabgabe für die damaligen Kreditabstimmungen feststellen zu können, wurde eine juristische Abklärung vorgenommen. Für die durch den Stadtrat erfolgten Stimmabgaben waren folgende Grundlagen massgebend:

- Gemäss § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG; 131.1) regeln die Statuten des Zweckverbands (hier das Organisationsreglement KVA) die Befugnisse der Organe.
- Nach § 9 Abs. 1 des Organisationsreglements (OrgR KVA) fallen Kreditbeschlüsse, welche die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung (d.h. bei Beträgen über 15 Mio. Franken; vgl. § 10 Abs. 4 lit. I OrgR KVA) übersteigen, in die Zuständigkeit der «Gesamtheit der Mitglieder». Mitglieder sind die Politischen Gemeinden bzw. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 OrgR KVA). Indessen enthält das Organisationsreglement keine Regelung, welche Instanz innerhalb der einzelnen Mitgliedsgemeinden den Beschluss zu fällen hat.
- Da die «Gesamtheit der Mitglieder» entscheidet, kommt die fakultative Volksabstimmung im Sinne von § 43 GemG nicht zur Anwendung, da dieser nur Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen.
- Weiter sind die in Frage stehenden Kreditbeschlüsse kein Geschäft, welches nach kantonalem Recht zwingend den Stimmberechtigten zugewiesen ist (vgl. § 3 GemG). Deshalb bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung (§ 4 GemG).
- Die Kompetenzen der Stimmberechtigten (Obligatorische Gemeindeabstimmungen) sind in Art. 8 Gemeindeordnung (GO; SRS 131.1.0) festgeschrieben. Sachlich ist keine dieser Kompetenzen betroffen. Auch die Finanzkompetenz (Art. 8 Ziff. 5 GO) ist nicht berührt, da gemäss Abstimmungsbotschaft die Kredite vollständig aus Eigenmitteln des Verbands KVA Thurgau sowie Fremdkapital finanziert werden. Die Stadtrechnung wird durch den Kreditentscheid nicht belastet. Dies auch nicht indirekt, da für Verbindlichkeiten des Verbands KVA Thurgau ausschliesslich das Verbandsvermögen haftet (§ 7 OrgR KVA).
- In der Kompetenz des Gemeinderats liegt gemäss Art. 31 Ziff. 3 lit. f GO einzig die «Beschlussfassung über Ein- und Austritt bei Zweckverbänden». Darum geht es bei den in Frage stehenden Kreditbeschlüssen klarerweise nicht. Weitere Kompetenzen im Zusammenhang mit Zweckverbänden sind dem Gemeinderat in der GO nicht zugewiesen. Im Übrigen ist keine Kompetenz des Gemeinderats tangiert, insbesondere auch nicht die Finanzkompetenzen gemäss Art. 31 Ziff. 1 GO (aus denselben Gründen wie oben zu den Stimmberechtigten ausgeführt).
- Eine ausdrückliche Kompetenzzuweisung an den Stadtrat enthält die GO ebenfalls nicht. Damit verbleibt schliesslich die Auffangkompetenz des Stadtrats. Gemäss Art. 36 Abs. 5 GO fallen in seine Zuständigkeit alle Geschäfte, die nach kantonalem Recht, nach der Gemeindeordnung und aufgrund von Gemeindebeschlüssen der Gemeinde zugeordnet sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen gelangte der Stadtrat zur Überzeugung, dass für den Beschluss über die Anträge des Verbands KVA Thurgau der Stadtrat zuständig ist.

4. *Am 21. Oktober 2025 hat der Zweckverband KVA Thurgau die Gemeinden über den Stand des Vorhabens und die konkreten Vorstellungen für die Realisierung des Projekts informiert. Wann und in welcher Form wird der Stadtrat den Gemeinderat und die Öffentlichkeit darüber aus der Sicht der Stadt Frauenfeld informieren?*

Als Verbandsgemeinde kann die Stadt Frauenfeld nicht abschliessend über die Vorhaben beschliessen, sondern im Rahmen des geregelten Zweckverbands seine Stimmenanteile bei Abstimmungen einbringen. Der Verband KVA Thurgau ist in dieser Angelegenheit federführend. Da der Verband bereits nach der Kreditabstimmung 2024 eine proaktive Kommunikation vorgenommen und transparent über das Ergebnis informiert hatte, verzichtete der Stadtrat auf eine gleichzeitige und gleichlautende Information. Zudem erachtet der Stadtrat die vorliegende Beantwortung der Einfachen Anfrage als eine ausreichende und transparente Information der Öffentlichkeit.

5. *Wie oben genannt, wird der Zweckverband per 2026 die pauschalen Rückerstattungen von 12 Franken pro Einwohner aussetzen. Für Frauenfeld beläuft sich die Rückerstattung auf über 300'000 Franken pro Jahr. Wie wird dieser Ausfall berücksichtigt werden?*

Die Rückerstattungen des KVA Thurgau sind in der Erfolgsrechnung in der Gliederung 2435 (Abfallbeseitigung) enthalten. Wie vorangehend beschrieben beabsichtigte der Verwaltungsrat der KVA Thurgau die bisherigen Rückerstattungen an die Gemeinden ab dem Jahr 2026 auszusetzen. Die Rückerstattungen der letzten Jahre betragen durchschnittlich rund 350'000 Franken. Die Abfallbeseitigung ist eine Spezialfinanzierung. Aufwendungen und Erträge belasten den steuerfinanzierten Haushalt nicht. Die Spezialfinanzierung verfügte per Ende 2024 über eine Reserve von 1.95 Mio. Franken. Bereits im Budget 2025 wurde eine Entnahme aus diesen Reserven zur Deckung des Aufwandüberschusses von rund 370'000 Franken geplant. Der Wegfall der Rückerstattungen konnte im Budget 2026 nicht vollständig aufgefangen werden. Es wird eine Entnahme aus den Reserven von rund 585'000 Franken erwartet. Mit der Entnahme für das Jahr 2025 würden die Reserven innert zwei Jahren um die Hälfte abgebaut. Zudem zeigt die Prognose, dass ab 2029 mit jährlich gegen 500'000 Franken Verlust zu rechnen ist. Als aktueller Lösungsansatz prüft nun der Verband KVA Thurgau eine Einführung einer Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinden, welche durch eine massvolle Erhöhung der Sackgebühren finanziert werden soll.

Der Stadtrat hatte sich über den Antrag zur Wiedereinführung der formellen Haftung durch die Verbandsgemeinden an der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2025 an folgenden vorliegenden Informationen des Verwaltungsrats KVA Thurgau (gemäss Einladung mit Traktanden und Erläuterungen) orientiert:

*«...Die Finanzierung der Ersatz-KVA erfolgt zum einen durch Eigenmittel des Verbandes und zum andern durch Fremdmittel. Für die Beschaffung der Fremdmittel hat sich der Verwaltungsrat für das Finanzierungskonzept eines Bankenkonsortiums entschieden, welches sich im Wesentlichen auf zwei Pfeiler stützt: Erstens einen Bankkredit und zweitens öffentliche Anleihen. Der Kreditvertrag für den ersten Pfeiler – den Kredit der Banken – ist mittlerweile von allen beteiligten Banken und vom Verband unterzeichnet worden. Für die Platzierung von öffentlichen Anleihen – also für den zweiten Pfeiler des Finanzierungskonzepts – braucht der Verband neben seinem bereits erfolgten, sehr guten ersten Rating (finanzielle Bewertung) von AA- durch die Agentur Fedafin ein zweites Rating, weil dies die Aufnahme in den sogenannten «Swiss Bond Index» (SBI) ermöglicht. Die*

*Diskussionen des Verbands mit Banken und weiteren Experten haben gezeigt, dass für eine erfolgreiche Kapitalmarkttransaktion Sicherheiten der öffentlichen Hand als notwendig angesehen werden. Grund dafür ist die Tatsache, dass sich das allgemeine Finanzierungsumfeld für Infrastrukturprojekte in den vergangenen Monaten aufgrund von verschiedenen, vom Verband nicht beeinflussbaren Faktoren verändert hat. Zu diesen Faktoren gehört der Untergang der Credit Suisse, aber auch grosse öffentliche Bauvorhaben und Spitalfinanzierungen, welche in finanzielle Schieflage geraten sind. Der Verwaltungsrat geht deshalb davon aus, dass die Wiedereinführung der formellen Haftung durch die Gemeinden nötig ist, damit öffentliche Anleihen erfolgreich und kosteneffizient platziert werden können und damit die Finanzierung des Ersatzneubaus mittel- und langfristig ermöglicht werden kann. Der Verwaltungsrat beantragte deshalb den Gemeinden, den Prozess für die Wiedereinführung der formellen Haftung einzuleiten. Er schlägt in Anlehnung an die historische Haftungsklausel im Organisationsreglement eine beschränkte, subsidiäre Haftung der Gemeinden vor. Der Verwaltungsrat schlägt zudem vor, die subsidiäre Haftung in Zukunft angemessen zu entschädigen, sofern es die Finanzkraft des Verbands und die Marktsituation zulassen. Die Gemeinden schaffen mit der Wiedereinführung der formellen Haftungsgrundlage im Organisationsreglement damit auch gleich die Basis für künftige, formell abgestützte Entschädigungen, welche vom Verband anstelle der pauschalen Rückerstattungen ausgerichtet werden könnten...»*

Der Stadtrat hält weiterhin an seiner Haltung und an der, im Rahmen der Kreditabstimmungen 2024, gegenüber dem Verwaltungsrat der KVA Thurgau kommunizierten Rückmeldung fest: Die Finanzierung des Ersatzes der KVA soll mit rund 90 Mio. Franken aus zurückgestellten Eigenmitteln erfolgen. Der verbleibende Betrag ist am Kapitalmarkt zu beschaffen und während der Betriebszeit zurückzuzahlen. Damit erfolgt die Finanzierung – wie in der Abstimmungsbotschaft zu den Kreditgenehmigungen dargelegt – ohne zusätzliche Mittel der Verbandsgemeinden und ohne Erhöhung von Kosten oder Gebühren für deren Bürgerinnen und Bürger. Der Stadtrat begrüsst diese nachhaltige Strategie ausdrücklich und macht seine Zustimmung nach wie vor davon abhängig, dass diese Bedingung eingehalten wird. Der vom Stadtrat mandatierte Delegierte hätte an der Delegiertenversammlung vom 10. Dezember 2025 den Antrag zur Wiedereinführung der formellen Haftung abgelehnt. Aufgrund eines erheblich erklärten Ergänzungsantrags einer Verbandsgemeinde wurde die Abstimmung nicht durchgeführt und auf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ins Frühjahr 2026 verschoben.

**STADT FRAUENFELD**  
**Stadtrat Frauenfeld**

Der Stadtpräsident: Claudio Bernold

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

**Beilage:**

- Einfache Anfrage betreffend «Finanzielle Risiken für die Stadt Frauenfeld für den Bau und den Betrieb des geplanten Neubaus der KVA Thurgau» von den Gemeinderatsmitgliedern Reto Brunschweiler, Stefan Vontobel und Kathrin Widmer Gubler

Reto Brunschweiler  
Stefan Vontobel  
Kathrin Widmer Gubler

c/o Baumäckerstrasse 7b  
8500 Frauenfeld

Fraktion FDP, Gemeinderat Frauenfeld, 12.11.2025

### **Einfache Anfrage** (Art. 45 Geschäftsreglement)

## **„Finanzielle Risiken für die Stadt Frauenfeld für den Bau und den Betrieb des geplanten Neubaus der KVA Thurgau“**

Der Zweckverband KVA Thurgau plant am Standort Weinfelden den Neubau einer Kehrichtverbrennungsanlage im Umfang von mindestens 500 Mio. Franken (Kostenstand 2020). Nach Aussagen der Verbandsverantwortlichen gestaltet sich die Finanzierung des Vorhabens schwieriger als erwartet. Das stellt die Trägergemeinden des Zweckverbands vor grosse Herausforderungen, indem sie einerseits auf die fixen Rückerstattungen sowie die Anschubvergütungen für Unterflurcontainer verzichten müssen und andererseits erhebliche finanzielle Risiken durch die vorgesehene Wiedereinführung der Haftung einzugehen haben.

Daher ersuchen wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:


1. Liegen der Stadt Frauenfeld belastbare Zahlen für Planung, Bau, Betrieb und Amortisation der geplanten Anlage samt einem Business Plan für die Kehricht-entsorgung (Tarife), die Verbrennung und den Abverkauf von Fernwärme und Strom vor?
2. Der Zweckverband wird an der DV im Dezember 2025 die Wiedereinführung der finanziellen Haftung der Verbandsgemeinden beantragen. Wie gross ist das finanzielle Risiko von Frauenfeld als grösste Gemeinde des Zweckverbands KVA Thurgau für die Investition, den Bau, den Betrieb und die Amortisation der geplanten neuen KVA in Weinfelden?
3. Welches sind die Beschlussorgane (Stadtrat, Gemeinderat, Volksabstimmung) und welche Kompetenzen hat der Delegierte der Stadt gegenüber dem Zweckverband?
4. Am 21. Oktober 2025 hat der Zweckverband KVA Thurgau die Gemeinden über den Stand des Vorhabens und die konkreten Vorstellungen für die Realisierung des Projekts informiert. Wann und in welcher Form wird der Stadtrat den Gemeinderat und die Öffentlichkeit darüber aus der Sicht der Stadt Frauenfeld informieren?

5. Wie oben genannt, wird der Zweckverband per 2026 die pauschalen Rückerstattungen von Fr. 12.- pro Einwohner aussetzen. Für Frauenfeld beläuft sich die Rückerstattung auf über 300'000 Franken pro Jahr. Wie wird dieser Ausfall berücksichtigt werden?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stefan Vontobel

  
Kathrin Widmer Gubler

  
Reto Brunschweiler

Frauenfeld, 12.11.2025